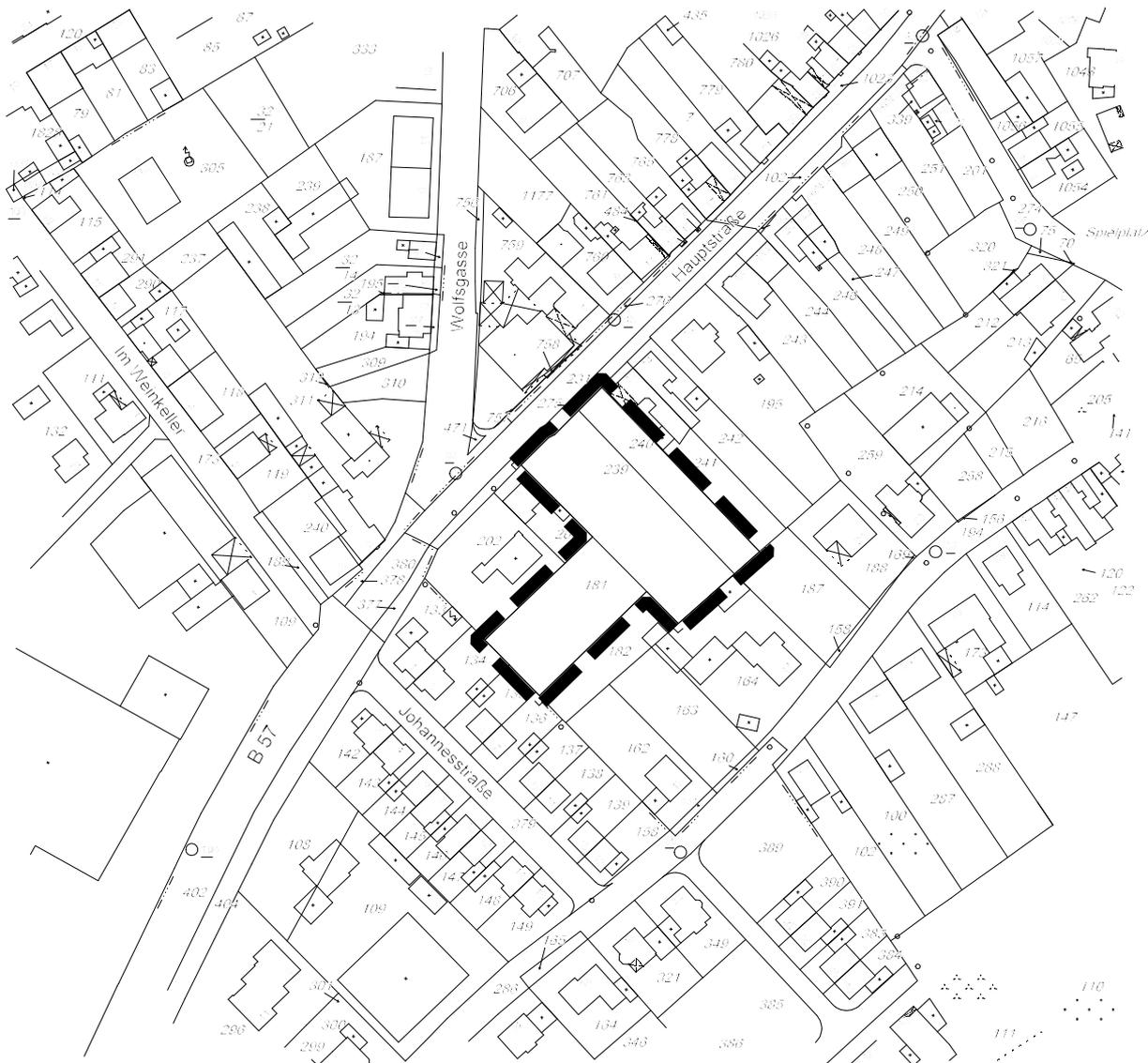


Bekanntmachung Nr. 020/2013 vom 20.03.2013

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße - im Stadtteil Setterich.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in der Sitzung am 19.03.2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße - gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.104 - Gartencenter Hauptstraße - liegt gegenüber der Kreuzung Hauptstraße/Wolfsgasse im Stadtteil Setterich. Das Plangebiet umfasst die Parzellen Nr. 181, 239 und 240, Flur 6, Gemarkung Setterich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3.590 qm (0,36 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Eigentümer der Gärtnerei Höppener plant einen großflächigen Umbau der Gärtnerei und eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf über 900 qm.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf es für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes, in dem Maß, Art und Weise der Bebauung etc. und insbesondere die Sortimentfestsetzungen erfolgen, um zentrenrelevante Wirkungen auszuschließen.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -, liegt mit der Begründung in der Zeit vom

27.03.2013 bis 26.04.2013 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 20.03.2013

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*